



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingun- gen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Se- kundarstufe II und Tertiär- stufe B sowie übrigen Ausbil- dungsstätten im Schuljahr 2020/21



1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 ([RRB Nr. 704/2020](#)), dass ab dem Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich Präsenzunterricht in Ganzklassen stattfindet und die Bildungseinrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen haben.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die gymnasialen Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe I, die Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen [kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschule], öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung, Anbietende von Bildungsgängen der Höheren Fachschule, Anbietende von Weiterbildung, kantonale und kantonal anerkannte nichtstaatliche Mittelschulen), nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt.

Personalrechtliche Vorgaben sind für Bildungseinrichtungen, welche Personal in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen, sinngemäss anwendbar, sofern kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen zuständiger kantonaler Behörden oder Bundesbehörden ab.

3. Zweck

Die vorliegende Richtlinie gibt den Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons einen Rahmen für den Unterricht vor.

Je nach epidemiologischer Entwicklung können die Bundes- sowie die kantonalen Behörden weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie bestimmen. Folgende Szenarien sind denkbar:



Szenario 1

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), d.h. Abstand von 1.5 Metern oder so gross wie möglich, dazu konstante und kontrollierte Sitzordnung pro Zimmer und Klasse und in speziellen Unterrichtssituationen (z.B. Labor) teilweise oder allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken¹ oder Abschränkungen.

Szenario 2

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), ergänzt um situative Massnahmen in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) beziehungsweise bewilligt durch das MBA oder verordnet vom Kanton (z.B. Maskenobligatorium im Regelunterricht, Halbklassenunterricht [teilweiser Fernunterricht], Verbot von Veranstaltungen mit Übernachtungen, Verbot von Exkursionen, usw.).

Szenario 3

Halbklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (vgl. RRB Nr. 555/2020 und COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI] vom 13. Mai 2020). Es kann dabei in der Regel auf die Schutz- und Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 8. Juni bis 10. Juli 2020 zurückgegriffen werden.

Szenario 4

Fernunterricht nach Konzept der Bildungseinrichtung mit Regelungen zur Methodik, zum Verhältnis von digitalem Unterricht versus Selbststudium, zum Umgang mit Abwesenheiten bei Fernunterricht, zur Art der Leistungsbeurteilung und zu Angeboten für schulisch oder psychosozial gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Es kann dabei in der Regel auf die Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 16. März bis 5. Juni 2020 aufgebaut werden.

4. Schulbetrieb und Schutzkonzept

Präsenzunterricht findet nur noch in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II statt. Die Sitzordnung hat konstant und kontrolliert zu bleiben.

¹ Zu den Arten von Masken wird auf die Information des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwiesen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

Die kantonalen Mittelschulen, einschliesslich der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene, sowie die kantonal anerkannten nichtstaatlichen Mittelschulen reduzieren mit Wirkung ab dem 25. Januar 2021, spätestens aber ab dem 1. Februar 2021, die Anzahl der gleichzeitig vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler um die Hälfte.

Bei Berufsfachschulen, öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre sowie Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung besteht – wie auch bei den Mittelschulen – weiterhin die Möglichkeit, beim MBA die Umstellung auf Halbklassen- oder Fernunterricht zu beantragen (Verfügungen der Bildungsdirektion vom 5. November bzw. 8. Dezember 2020).

In anderen diesen Richtlinien unterstehenden Bildungseinrichtungen ausserhalb der Sekundarstufe II sind nur noch Unterrichtsaktivitäten im Präsenzunterricht zulässig, wenn sie notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erfordern (zum Beispiel Pflege- und Medizinberufe) oder wenn sie in Einzelkationen erfolgen. Als Präsenzveranstaltung zulässig sind Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen im Bereich der höheren Berufsbildung, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.

In begründeten Fällen können an allen Bildungseinrichtungen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Schutzkonzepte und der Schutzmassnahmen mehr als 50 Personen an Prüfungen in Form einer Präsenzveranstaltung teilnehmen.

Die Bildungseinrichtungen erstellen entsprechend der geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Das MBA stellt [ein Schutzkonzepttraster](#) zur Verfügung.

Im Schutzkonzept sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Bildungseinrichtungen schalten die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts auf ihrer Website auf und informieren das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit, corona@mba.zh.ch.

5. Maskentragpflicht und Abstand

Die Hygiene- und Abstandsregeln, die Schutzkonzepte sowie das Einhalten von Schutzmassnahmen bleiben für die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus zentral.

5.1. Maskentragpflicht

Auf dem Areal der Bildungseinrichtungen gilt eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal einer Bildungseinrichtung aufhalten und



bewegen (Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Personal² sowie Dritte). Zum Areal gehören namentlich die Schulgebäude (inklusive Team- und Aufenthaltsräume von Lehrpersonen und Personal, Betreuungsräume), Nebengebäude (inklusive Sporthallen), Pausenplätze sowie übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze.

Die Maskenpflicht gilt auch im Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II. Sie erfasst sowohl Schülerinnen und Schüler (inklusive diejenigen im 7.-9. Schuljahr³) und Lernende als auch Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal.

Das Schutzkonzept muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten (Information, Kontrolle, Hinweis auf allfällige Disziplinarmaßnahmen).

Ausgenommen von der Maskentragpflicht ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken, sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird (vgl. Ziff. 12). Bei der Einnahme von Essen und Getränken während der Pausen ist auf die Einhaltung des Abstands zu achten. Die Maskentragpflicht während des Sportunterrichts richtet sich nach Ziff. 9. Für die Maskentragpflicht am persönlichen Arbeitsplatz der Schulleitungsmitglieder und des Verwaltungs- und Betriebspersonals gilt Ziff. 7.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses (z.B. Unklarheit darüber, ob eine persönliche Untersuchung stattgefunden hat; qualifizierter Verdacht auf Gefälligkeitszeugnis), kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern.

Sind von der Maskentragpflicht dispensierte Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehrpersonen sowie weiteres in der Schule tätiges Personal anwesend, muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

² Unter dem Begriff Personal sind alle Mitarbeitenden der Bildungsdirektion (Lehrpersonen sowie Verwaltungs- und Betriebspersonal) zu verstehen. Eine Unterscheidung wird in dieser Richtlinie nur gemacht, wenn eine solche notwendig ist. Im Kontext zum Arbeitsrecht wird von den Arbeitnehmenden gesprochen.

³ 9. - 11. Schuljahr nach HarmoS.



Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden sowie Studierenden bringen eigene Masken mit. Wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. Das MBA empfiehlt jedoch die Verwendung von zertifizierten Hygiene- bzw. medizinischen Gesichtsmasken. In Härtefällen können den Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden bei Bedarf Masken auf Kosten der Bildungseinrichtung abgegeben werden.

Die Bildungseinrichtungen stellen ihren Arbeitnehmenden Masken kostenlos zur Verfügung.

Der Bezug von Masken erfolgt über die KDMZ je nach Bedarf durch die Bildungseinrichtung direkt zu eigenen Lasten.

5.2. Abstand

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage möglichst eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

Konstante und kontrollierte Sitzordnungen sind einzuhalten, um die Rückverfolgbarkeit der Kontakte möglichst sicherstellen zu können. In klassendurchmischten Fächern und Kursen ist die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.

Die Bildungseinrichtungen sind dafür besorgt, den Personenfluss so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen möglichst minimieren).

6. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Anhang). Insbesondere:

- Allgemeine Hygieneregeln für alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Hygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern) an sensiblen Punkten wie Eingang der Bildungseinrichtung bzw. Unterrichtsräume, Teamzimmer, Bibliothek etc.
- Handdesinfektionsmittel kommen gegebenenfalls im Teamzimmer oder in Räumlichkeiten zum Einsatz, in denen mit Gegenständen hantiert wird und wo nicht gleich danach die Hände gewaschen werden können.
- Oberflächen und Apparaturen wenn möglich mehrmals täglich reinigen.



- Alle Räume regelmässig und ausgiebig lüften (siehe [Broschüre des BAG zum richtigen Lüften](#)).
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.
- Sowohl Personal als auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden immer wieder zu thematisieren.
- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Allen Bildungseinrichtungsbeteiligten ist die Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

7. Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

7.1. Im Allgemeinen

Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht. Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Die Empfehlung zum regelmässigen und ausgiebigen Lüften gilt auch für Räume mit persönlichen Arbeitsplätzen.

In Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Maske tragen. Von der Maskentragpflicht befreit sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Masken tragen können.

Die Bildungseinrichtungen treffen weitere Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip».

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.



- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronische Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Wo es aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Bildungseinrichtungen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Homeoffice). Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

7.2. Besonders gefährdete Arbeitnehmende

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat erneut spezifische Vorschriften zum Schutz besonders gefährdeter Personen am Arbeitsplatz eingeführt. Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Das BAG führt eine vollständige, laufend aktualisierte [Liste dieser Erkrankungen](#) im Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können ein ärztliches Attest verlangen.



8. Veranstaltungen und Anlässe

Veranstaltungen⁴ sind verboten. Ausgenommen davon sind klassenweise durchgeführte Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Fach- oder Projektwochen sowie Studientage. Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres nicht zulässig.

Hauswirtschaftskurse werden bis auf weiteres nicht durchgeführt.

Vom Verbot ausgenommen sind ausserdem Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf in der Bildungseinrichtung erforderlich sind, falls diese nicht online durchgeführt werden können. Für solche Veranstaltungen gelten die Vorgaben nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Ziff. 7.1).

9. Sportunterricht

Sportaktivitäten ohne Körperkontakt können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes stattfinden. Wettkämpfe sind verboten.

In Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4 Quadratmeter. Erlaubt ist unter diesen Voraussetzungen auch der Sportunterricht in Wassersportarten in Hallenbädern. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Für Sportaktivitäten im Freien ist nur eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. In den Garderoben gilt eine Maskenpflicht.

Die Regeln gemäss Ziff. 9 gelten auch für Schülerinnen und Schüler im 7. – 9. Schuljahr⁵.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

⁴ Als Veranstaltung im Sinne von Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung.

⁵ 9. - 11. Schuljahr nach HarmoS.

10. Musikunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich

Aktivitäten mit Gesang sind verboten. Das beinhaltet das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises und die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern, einschliesslich des Unterrichts. Proben von Einzelpersonen (Sologesang in Proberäumen) sind möglich.

Instrumentalunterricht sowie Proben und Auftritte im Kulturbereich sind zulässig, sofern eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden (diese Alternative ermöglicht Proben und Unterricht mit Blasinstrumenten). Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Ausgenommen davon sind Proben von Einzelpersonen (z.B. das Musizieren in Proberäumen).

Die Regeln gemäss Ziff. 10 gelten auch für Schülerinnen und Schüler im 7. – 9. Schuljahr⁶.

11. Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur der Bildungseinrichtung durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich.

Die Bildungseinrichtung entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen an Dritte. Sie ist zuständig dafür, dass Dritte über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden.

11.1. Bereich Sport

Für Vereine und andere Dritte, die Trainings für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre anbieten und dabei Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonalen Schulen benützen, gibt es keine Einschränkung. Alle Einzel- und Gruppentrainings mit Personen ab 16 Jahren sind in Innenräumen verboten. Bei Personen ab 16 Jahren sind Einzelsportarten sowie Gruppentrainings ohne Körperkontakt bis maximal 5 Personen nur im Freien gestattet.

⁶ 9. - 11. Schuljahr nach HarmoS.



11.2. Bereich Kultur

Für Vereine und andere Dritte, die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonaler Schulen benützen, gilt für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag und von Einzelpersonen ab 16 Jahren keine Einschränkung. Bei Aktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen.

Das gemeinsame Singen sowie die Durchführung von Proben und Aufführungen von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern sind verboten.

12. Verpflegungseinrichtungen

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. In den Verpflegungseinrichtungen dürfen ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden. Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragpflicht sicherstellen. Für die Konsumation von Speisen und Getränken gilt eine Sitzpflicht. Während der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand auch sonst jederzeit eingehalten wird. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen: keine Essens- und Besteck-Selbstbedienung; möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

13. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Bildungseinrichtungen treffen im Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von COVID-19 Erkrankungen an der Bildungseinrichtung) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- Die Bildungseinrichtung plant die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:
 - Für Szenario 1 und 2 gemäss Ziff. 3 sind vorsorgliche Regelungen zum Fernunterricht für Klassen in Quarantäne zu treffen (z.B. Prioritätensetzung bei Inhalten und Lernformen; Zuständigkeitsklärung, damit für Lehrpersonen möglichst keine Doppelbelastung durch Fern- und gleichzeitiger Präsenzunterricht entsteht).
 - Für Szenario 3 und 4 gemäss Ziff. 3 gilt: Neue Klassen (v.a. jene mit Probezeit) werden prioritär behandelt bzw. so lange wie möglich in der Ganzklasse oder zumindest in der Halbklassse unterrichtet. Für den Fall, dass Fernunterricht nötig wird, sollten speziell für diese Klassen digitale Formen der Leistungsbeurteilung entwickelt werden. Zudem ist ein Ablauf für eine frühzeitige Information an Eltern oder Erziehungsberechtigte vorzusehen, falls das Bestehen der Probezeit fraglich ist.
- Lernende mit besonderen Bedürfnissen: Die Bildungseinrichtungen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Bildungseinrichtung, o.ä.).

14. Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind die Vorschriften über die Kontaktquarantäne und Absonderung (ehemals: Isolation) gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsdirektion bindend.

Es gelten folgende Regeln bezüglich Kontaktquarantäne und Absonderung:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des



familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

- Eine Kontaktquarantäne wird in der Regel nicht angeordnet für Personen, die sich innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt mit einer erkrankten Person mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten und bei denen die zuständige kantonale Behörde die Absonderung aufgehoben hat.
- Virusmutationen: Bei Ansteckungen durch eine der neuen Virusvarianten (B 1.1.7 und 501 V2) müssen sich in der Regel auch Kontaktpersonen der obengenannten ersten Kontaktpersonen in Kontaktquarantäne begeben, sofern die Kontaktpersonen zweiten Grades mit den Kontaktpersonen ersten Grades im selben Haushalt wohnen. Ab zwei Krankheitsfällen mit einer neuen Virusvariante in derselben Klasse innerhalb von 10 Tagen prüft das Contact Tracing eine Schnelltestung für die Klasse und eine Klassenquarantäne.

Neu kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde ab dem 7. Tag vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 5. Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Die Testkosten muss die Person selber tragen. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. Die Schule kann bei Bedarf einen Nachweis des negativen Testresultats verlangen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II in Kontaktquarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts⁷, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).

⁷ Die Übertragung hat über ein datenschutzkonformes Programm (vgl. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich) zu erfolgen, sie darf nicht aufgezeichnet werden, es sei denn alle Beteiligten willigen schriftlich ein. Ausserdem setzt eine Videoübertragung des Unterrichts das Einverständnis der Lehrperson sowie der im Bild ersichtlichen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernenden voraus. Die Einwilligung muss ausdrücklich, nach angemessener Information und freiwillig erfolgen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich zu dokumentieren.

15. Vorgehen bei auftretenden Krankheits- symptomen und Krankheitsfällen

15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (einwandfreie Maske, Hygiene- und Abstandsregel).

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist eine COVID-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulleitung, Administration oder Hausdienst) bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine Meldung an den Verein Lunge Zürich, welcher im Auftrag des MBA als Schaltstelle zwischen Schule, Familien und Contact Tracing fungiert.

Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

Im Rahmen von Ausbruchskontrollen können Tests für eine grössere Anzahl Personen durchgeführt werden. Diese Tests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem MBA in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Die Teilnahme am Test wird allen Schülerinnen, Schülern, Lernenden, Studierenden und dem Personal der Bildungseinrichtung bzw.



der betroffenen Klassen empfohlen. Die Teilnahme am Test ist freiwillig. Bei Minderjährigen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

16. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 27. Januar 2021.

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, ihre Kontaktdaten zu erfassen, einen negativen Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist und sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage in Einreisequarantäne zu begeben. Die Einreise ist innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise dem Domizil-Kanton zu melden ([Online-Meldeformular](#) für Personen mit einer Domiziladresse im Kanton Zürich). Die Quarantäne ist während 10 Tagen durchgehend einzuhalten, auch wenn keiner der Rückreisenden Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweist.

Personen die aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf Papier erfassen, wenn die Einreise mit Bahn, Bus, Schiff oder Flugzeug erfolgt. Bei einer Einreise mit dem Flugzeug aus einem Staat oder Gebiet ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko muss ausserdem ein negativer Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, vorgewiesen werden.

Personen können neu die Einreisequarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beenden (vgl. Ziff. 14 zu den Modalitäten).

Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des [BAG](#) zu entnehmen.

16.1. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende

Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.



16.2. Personal

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Die Bildungseinrichtung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Einreisequarantäne gilt für die Lohnfortzahlung Folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.
- Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Einreisequarantäne kein Homeoffice möglich ist.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

17. Contact Tracing

Wird ein Mitglied der Gemeinschaft der Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing Zürich die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Kontaktquarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an. Aufgrund der hohen Fallzahlen übernimmt der Verein Lunge Zürich im Auftrag des MBA und in Absprache mit dem Contact Tracing Zürich teilweise dessen operative Tätigkeit.

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse mehrere Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Ist eine Ausgangslage unklar oder kommt es beim Contact Tracing zu Verzögerungen, kann die Schulleitung in Absprache mit dem MBA vorsorgliche Massnahmen ergreifen (freiwillige Selbstquarantäne, kurzfristiger Fernunterricht in einzelnen Klassen etc.).

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.



Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Arbeitnehmenden und Dritte (z.B. Teilnehmende an Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

18. Weitere personalrechtliche Aspekte

18.1. SwissCovid-App

Die SwissCovid-App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

18.2. Aktualisierte FAQ

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

19. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.

20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:i	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (Stand am 27. Januar 2021) • Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 27. Januar 2021 (Stand am 27. Januar 2021) • Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 18. Januar 2021) • EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021» • COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020 • Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 (V Covid-19, Stand am 10. Dezember 2020) • RRB Nr. 790/2020 • RRB Nr. 704/2020 • RRB Nr. 555/2020 • RRB Nr. 848/2020 • RRB Nr. 937/2020 • RRB Nr. 972/2020 • Verfügung der Bildungsdirektion vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen • Verfügung der Bildungsdirektion vom 5. November 2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und



	<p>Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II</p> <ul style="list-style-type: none">• Verfügung der Bildungsdirektion vom 8. Dezember 2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung. Durchführung einer Vertiefungswoche nach den Weihnachtsferien 2020/2021.• Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend COVID-19 / Reduzierte Schülerzahl an den Mittelschulen.
Ersetzt:	
Geändert am:	2. Februar 2021
Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	8. Februar 2021
Geänderte Ziffern:	<ul style="list-style-type: none">- Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen); Ziff. 15 (Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen); Ziff. 16 (Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland).
Vorangegangene Änderungen:	<ul style="list-style-type: none">- Ziff. 4 (Schulbetriebe und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl), Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen: Virusmutationen).- Ziff. 5 (Maskentragpflicht, Zeugnis); Ziff. 7 (Homeoffice-Pflicht; besonders gefährdete Arbeitnehmende); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte, Öffnungszeiten); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen, Öffnungszeiten); Ziff. 18.1 (Homeoffice).- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 22. Dezember 2020, gültig ab 4. Januar 2021.- Ziff. 2 (Geltungsbereich); Ziff. 5 (Maskentragpflicht

	<p>im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen), Ziff. 17 (Contact Tracing), Änderungen vom 6. November 2020, gültig ab 10. November 2020.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Einschränkung Präsenzunterricht); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 7 (Maskentragpflicht für Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen, maximale Teilnehmerzahl und Übernachtungsverbot); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 12 (Vorschriften für Restaurantsbetriebe); Ziff. 16 (Präzisierung Lohnfortzahlung in Quarantäne), Änderungen vom 29. Oktober 2020, gültig ab 29. Oktober 2020.- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Änderung vom 23. Oktober 2020, gültig ab 26. Oktober 2020;- Ziff 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 14. Oktober 2020, gültig ab 19. Oktober 2020;- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020- Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020- Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020- Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.
--	--